



Implenia



PRIVACY QUICK GUIDE

VIDEOÜBERWACHUNG

Eine Videoüberwachung von Baustellen, Eingängen, Werkhöfen etc. ist verantwortungsbewusst und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen. **Der Betrieb einer Videoanlage zum Überwachen von Personen ist grundsätzlich verboten.**

Wenn du eine Videoanlage installieren möchtest, komm bitte auf dein zuständiges Data Protection Team zu. Wir unterstützen dich gerne bei der gesetzeskonformen Umsetzung! Bitte beachte auch länderspezifisch etablierte Prozesse und Regularien.

Gemeinsam betrachten wir die folgenden Punkte vor der Inbetriebnahme einer Kamera:



1. Zweck

Als Erstes muss definiert werden, für welche(n) Zweck(e) eine Kamera angeschafft werden soll und ob sie wirklich das geeignete Mittel zur Erreichung des Zwecks ist.

Mögliche(r) Zweck(e) sind:

- Sicherheit (Diebstahl und Vandalismus)
- Überwachung Zutritt
- Festhalten Baufortschritt
- Dienstleistung als Vertragserfüllung
- Logistik und Organisation von Baubedarf

Die Videoüberwachung darf ausschliesslich für den festgelegten Zweck erfolgen und muss verhältnismässig sein (d.h. sie muss geeignet sein, um ihren Zweck zu erfüllen, und erforderlich sein).



2. Ausrichtung

Eine Überwachung von **öffentlichem Grund oder fremden/privaten Nachbargrundstücken** ist **nicht erlaubt**. Ist die Ausrichtung der Kamera im Einzelfall jedoch nicht anders möglich, so kontaktiere das Data Protection Team, damit abgeklärt werden kann, ob ein Ausnahmefall vorliegt. Bei einer Überwachung sind die Kameras immer so auszurichten, dass Gesundheit und Bewegungsfreiheit bzw. Persönlichkeitsrechte von Personen nicht beeinträchtigt werden.



3. Speicherung und Löschung

Die aufgenommenen Videos sind in der Regel innerhalb von **24 – 72 Stunden** zu löschen. Ausnahmen für eine darüberhinausgehende Datenspeicherung sind einsatzspezifisch mit dem Data Protection Team abzustimmen. Sollte sich innerhalb der Speicherzeiten eine Straftat ereignen, darf das Videomaterial zum Zweck der Strafverfolgung gesichert und länger aufbewahrt werden. Eine Übergabe des Film- bzw. Bildmaterial bei einem solchen Vorfall an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft darf jedoch nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Legal- und Compliance-Team erfolgen.



4. Zugriff / Berechtigungskonzept

Der Zugang zum Videomaterial ist auf einige wenige Personen zu beschränken. Auf das Bildmaterial darf nur für den angegebenen Zweck zugegriffen werden.



5. Information und Vertrag

Über die Videoanlage müssen alle betroffenen Personen mit einer Beschilderung informiert und auf ihre Rechte aufmerksam gemacht werden. Falls nötig, schliessen wir einen Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) mit Dienstleistern ab, welche datenschutzseitig vorgeprüft werden müssen. Die inhaltliche Gestaltung (Pflichtangaben) und Platzierung der Beschilderungen stimmst du auch mit dem Data Protection Team ab, da diese projektspezifisch korrekt ausgestellt sein muss.



Data Protection Team